



## **Jagdbetriebsvorschriften des Kantons Zürich für das Jagdjahr 2024/2025**

Die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich (FJV) erlässt gestützt auf § 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a und e des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und auf § 27 Abs. 1 der Kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) hinsichtlich der Regulierung und nachhaltigen Nutzung der Wildbestände sowie der zugelassenen jagdlichen Hilfsmittel folgende Jagdbetriebsvorschriften:

### **I. Rotwildjagd**

1. Führende/laktierende Hirschkühe sind geschützt. Ein Muttertier darf unmittelbar nach dem Abschuss seines Kalbes ebenfalls erlegt werden. Fehlabschüsse von weiblichem Rotwild werden dem Kontingent nicht angerechnet.
2. Vor dem Abschuss eines mehr als zweijährigen Hirschstieres sind jeweils pro Revier oder Hegering vorgängig zwei Stück Kahlwild (Kalb beide Geschlechter, Schmaltier, Hirschkuh oder Schmalspiesser) zu erlegen. Abweichende Weisungen können durch die Fischerei- und Jagdverwaltung regional und temporär erteilt werden.
3. Hirsche, welche an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen, sind geschützt. Enden werden dann gezählt, wenn die Länge (oberer Endenan-satz bis Spitze) mindestens 3 cm beträgt. Fehlabschüsse von mehrjährigen, männlichen Hirschen werden dem Kontingent angerechnet.
4. Fehlabschüsse sind der FJV umgehend zu melden (Hotline: 043 257 97 57) Trophäen und der Verkaufswert des Wildbrets werden zum aktuellen Kilopreis (CHF 10.00) bis max. CHF 800.00 eingezogen.
5. Die Reviere mit Rotwild im Bestand sind verpflichtet, an den jährlich durch den Bezirk durchgeführten gemeinsamen und koordinierten Wildzählungen teilzunehmen.
6. Um Informationen über die Altersstruktur der Population zu erhalten, werden die Unterkiefer der erlegten Tiere durch die FJV eingezogen. Diese sind unaufgefordert in ausgekochtem und gereinigtem Zustand bis Ende Januar des Folgejahres der FJV zukommen zu lassen.



## **II. Schwarzwildjagd**

1. Gemäss Art. 3 bis Abs. 2 lit a JSV gilt für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.

Ausserhalb des Waldes wird wie folgt definiert: Die Position der Jägerin oder des Jägers muss bei der Schussabgabe ausserhalb des Waldes oder direkt am Waldrand sein. Es darf in Richtung des Feldes wie auch in den Wald geschossen werden.

2. Der Schutz der gestreiften Frischlinge ist auch während der ordentlichen Jagdzeit aufgehoben.

3. Kurzfristig angesetzte Gemeinschaftsjagden auf Schwarzwild sind der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV 043 257 97 97) vorgängig (ausserhalb der Bürozeiten: Hotline 043 257 97 57 der FJV) telefonisch anzumelden. Planbare Jagden sind analog anderer Gemeinschaftsjagden im entsprechenden Register im eFJ2 einzutragen.

4. Fehlabschüsse sind der FJV umgehend zu melden (Hotline: 043 257 97 57). Allfällige Trophäen und der Verkaufswert des Wildbrets werden zum aktuellen Kilopreis (CHF 8.00) bis max. CHF 500.00 eingezogen

5. Fallwild und Schlachtabfälle von Schwarzwild sind über die lokale Kadaversammelstelle zu entsorgen. Das Ausbringen in Wald und Flur ist verboten.

6. Schweiss und Zwerchfell sowie allfällig weitere Proben sind gemäss besonderen Weisungen der kantonalen oder nationalen Instanzen bereit zu stellen.

Die Untersuchung auf Trichinen für alles Schwarzwild, welches in Umlauf gebracht wird und nicht dem alleinigen Eigenbedarf zugeführt wird, ist obligatorisch.

## **III. Sikawildjagd**

1. Führende Hirschkühe sind geschützt. Ein Muttertier darf unmittelbar nach dem Abschuss seines Kalbes ebenfalls erlegt werden.

2. Fehlabschüsse von laktierenden Hirschkühen werden analog dem Rotwild behandelt.

3. Bei Fehlabschüssen werden der Verkaufswert des Wildbrets zum aktuellen Kilopreis (CHF 12.00) und die Trophäen eingezogen.

## **IV. Gamswildjagd**

1. Die Bejagung von Gamswild ist nur mit Bewilligung der FJV gestattet und muss beantragt werden. Der Antrag auf Bejagung muss die geschätzte Anzahl sowie das Geschlechterverhältnis und die Sozialstruktur des Bestandes im Revier beinhalten. Er muss bis Ende Juni des entsprechenden Jagdjahres bei der Fischerei- und Jagdverwaltung eingereicht werden. Ausgenommen sind Gebiete mit anderslautender Verfügung.

2. Führende Gamsgeissen und ihre Kitze sind geschützt. Fehlabschüsse sind umgehend der FJV zu melden (Hotline: 042 257 97 57). Es werden der Verkaufswert des Wildbrets zum aktuellen Kilopreis (CHF 12.00) und die Trophäen eingezogen.

3. Bei Fehlabschüssen bezüglich der Altersvorgaben wird die Trophäe eingezogen. Fehlabschüsse sind umgehend der FJV zu melden.



### **Muttertierschutz allgemein:**

Muttertiere von Rotwild, Schwarzwild, Sikawild und Gamswild (ganzjährig) sowie Rehwild (vom 02.05. bis 31.08.), welche Milch in ihrem Gesäuge aufweisen, gelten als führend und sind somit geschützt. Im Zweifelsfalle (Rückbildung des Gesäuges erkennbar usw.) wird das Gesäuge makroskopisch auf aktuelle Nutzung durch Jungtiere untersucht. Bei Fehlabschüssen von laktierenden Rehgeissen wird der Verkaufswert des Wildbrets zum aktuellen Kilopreis (CHF 12.00) eingezogen.

### **V. Nachsuche**

1. Die Nachsuche auf beschossenes, verletztes und krankes Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und ist Pflicht. Widerhandlungen sind nach den anwendbaren bundes- oder kantonrechtlichen Regelungen strafbar. Die Pflicht zur Nachsuche gilt für alle dem Jagdgesetz unterstehenden Tierarten.

2. Jeder ungeklärte Schuss muss mit einer fachgerechten Nachsuche geklärt werden. Nach ungeklärten Kollisionen (Auto, Zug, usw.) ist immer eine fachgerechte Nachsuche durchzuführen.

3. Für jede ausgeübte Jagdmethode (Wasser-, Feld.- Drückjagd, usw.) und je nach Art des verletzten Wildtiers muss ein entsprechend geprüfetes Nachsuchegespann vor Ort oder kurzfristig abrufbar sein. Die Hunde müssen je nach Art der Nachsuche über eine ausreichende Konstitution verfügen sowie schnell genug, wildscharf oder zum Apportieren befähigt sein.

4. Nachsuchen ist eine jagdliche Tätigkeit, weshalb Nachsuchen nur von jagdberechtigten Hundeführerinnen und Hundeführern mit einem auf Schweiss geprüften und für die Art der Nachsuche befähigten Hund vorgenommen werden dürfen. Ausserkantonale geprüfte Nachsuchegespanne werden ermächtigt, Notfallnachsuchen auf dem Gebiet des Kantons Zürich durchzuführen. Notfallnachsuchen müssen nachträglich telefonisch der FJV gemeldet werden.

Sämtliche Nachsuchen, unabhängig vom Erfolg, müssen im Wildbuch erfasst werden.

### **VI. Meldung und Aufbewahrungspflicht von erlegten Tieren**

1. Die Jagdgesellschaft hält erlegtes Rot-, Sika, Gams- und Schwarzwild ganzjährig sowie weibliches Rehwild von Mai bis Ende August nach der Erfassung im Wildbuch in aufgebroschenem Zustand in der Decke oder in der Schwarte, mit Haupt und allfälligem Gesäuge, bis um 18 Uhr am nächsten Arbeitstag (Ab dem Zeitpunkt des Wildbucheintrags) für Kontrollen bereit. Der Aufbewahrungsort muss im Kanton Zürich liegen. Die FJV kann in begründeten Fällen die Freigabe vorzeitig bewilligen. Fehlabschüsse sind der Fischerei- und Jagdverwaltung umgehend mitzuteilen. (Hotline 043 257 97 57)

### **VII. Jagdliche Ausnahmegewilligungen für verbotene Hilfsmittel**

1. Zu Gunsten der Unfallprävention durch Knalltraumata und aus Tierschutzgründen beim Einsatz von Jagdhunden, zur Verhinderung von Wildschäden, zur Bekämpfung von Tierseuchen und zur Nachsuche verletzter Tiere sowie zu Gunsten des Artenschutzes wird speziell ausgebildeten, im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen, auf Antrag hin, die jagdrechtliche Bewilligung für Schalldämpfer erteilt. Die waffenrechtliche Ausnahmegewilligung zum Erwerb bleibt vorbehalten.



2. Die Nachtjagd mit künstlicher Lichtquelle ist allen Personen mit gültiger Zürcher Jagdberechtigung auf die gemäss Verordnung bei der Ausübung der Nachtjagd erlaubten Wildarten gestattet.

3. Für die Verwendung von Nachtsichtzielgeräten oder vergleichbare Gerätekombinationen wird im Rahmen der Verhütung von Wildschäden für die Schwarzwildjagd speziell ausgebildeten, im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen mit anerkannter Jagdfähigkeit auf Antrag hin eine jagdrechtliche Bewilligung erteilt. Die waffenrechtliche Ausnahmegewilligung zum Erwerb, bzw. zur Herstellung bei vergleichbaren Kombinationen, bleibt vorbehalten. Die entsprechende Ausbildung ist online und wird von der FJV angeboten.

### **VII. Geltung**

Die Jagdbetriebsvorschriften gelten ab 01. April 2024 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025.

### **VIII. Rechtsschutz**

Gegen die Jagdbetriebsvorschriften kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen; die Kosten des Rekursverfahrens trägt die unterliegende Partei.

### **IX. Publikation im Amtsblatt**

#### **X. Mitteilung an:**

- Zürcher Jagdberechtigte und Bevollmächtigte der Zürcher Jagdreviere
- Kantonspolizei, SPSA-TU
- Statthalterämter
- Amt für Landschaft und Natur
- Jagdverwaltungen der Kantone Aargau, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, St Gallen und Zug
- Bundesamt für Umwelt, BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität
- Verband JagdZürich
- Verein Zürcher Jagdaufsicht

Reto Muggler  
Co-Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung

Hinweis:

Widerhandlungen gegen die Jagdbetriebsvorschriften sind gemäss § 37 Abs. 1 und 2 JG i.V.m. § 71 Abs. 1 lit c und g JV strafbar. Das Verwaltungsverfahren bei Fehlabschüssen richtet sich nach § 38 JG i.V.m. § 70 JV. Die Straftatbestände der Jagdgesetzgebung des Bundesrechts und Administrativmassnahmen bleiben vorbehalten.

Versand: **26. März 2024**